



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Frank BRISCOE
Direktor
Fusion For Energy (F4E)
c/ Josep Pla Nr. 2
Torres Diagonal Litoral - Edificio B 3
08019 Barcelona
SPANIEN

Brüssel, den 9. September 2011
GB/DH/kd D(2011)1536 C 2011-0340

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle, Fall 2011-0340

Sehr geehrter Herr Briscoe,

wir haben die von Ihnen beim EDSB eingereichten Dokumente über die Meldungen für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) über die Verarbeitung bei der Auswahl und Einstellung von ANS bei Fusion for Energy (F4E) geprüft. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterliegen die zu prüfenden Verarbeitungen einer Vorabkontrolle, da sie zu einer Beurteilung der Kompetenz der Bewerber zur Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben umfassen, für die das Auswahl- und Einstellungsverfahren durchgeführt wurde. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d („Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“) ist in diesem Fall nicht relevant. Diese Bestimmung bezieht sich auf Verarbeitungen, deren Ziel es ist, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen (dies ist normalerweise mit schwarzen Listen verbunden). Der Zweck der betreffenden Verarbeitung ist es, sicherzustellen, dass eine eingestellte Person die Zulagen gemäß den geltenden Regeln (Berufserfahrung usw.) erhält, nicht jedoch, dass sie von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen von Rechten, Leistungen oder Verträgen ausgeschlossen wird. Natürlich können die Regeln dazu führen, dass die Person von dem Bezug der genannten Zulagen ausgeschlossen wird, wenn ihre Situation nicht den geforderten Kriterien entspricht.

Das Verfahren über die Auswahl und Einstellung von ANS sowie die in der Meldung dargestellten Datenschutzpraktiken weisen gewisse Parallelen zu anderen Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung durch die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU auf. In

diesem Zusammenhang hat der EDSB Leitlinien zur Personaleinstellung¹ sowie eine gemeinsame Stellungnahme über die Personaleinstellungsverfahren verschiedener Gemeinschaftsagenturen herausgegeben („*Staff recruitment procedures carried out by some Community agencies*“)². Der EDSB hat am 29. Oktober 2009 die Organe und Einrichtungen der Union, die ihre Verarbeitungsverfahren bei Einstellungen noch nicht gemeldet hatten, dazu aufgefordert, dies gemäß den Leitlinien unter Angabe von etwaigen diesbezüglichen Abweichungen zu tun. Im vorliegenden Fall erfolgte die Meldung nach dem 29. Oktober 2009 und der EDSB stellt aus diesem Grund zunächst die F4E-Praktiken heraus, die gemäß dem F4E-Anschreiben offenbar nicht den Grundsätzen der Verordnung und den EDSB-Leitlinien entsprechen. Er beschränkt seine rechtliche Analyse dabei auf diese Praktiken. Es ist klar, dass für die Auswahl und Einstellung von ANS für F4E alle einschlägigen Empfehlungen in den Leitlinien auf das praktizierte Verarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

F4E erklärt in dem Schreiben die Übereinstimmung seines Verfahrens mit den Leitlinien sowie die uneingeschränkte Anwendung der in diesen Leitlinien enthaltenen Empfehlungen.

Verfahren:

Der EDSB erhielt am 6. April 2011 vom DSB von F4E die Meldung für eine Vorabkontrolle. Am 15. April 2011 forderte der EDSB das Begleitschreiben mit Angabe aller konkreten Besonderheiten der Verarbeitung unter Berücksichtigung der Position des EDSB in den oben genannten Richtlinien an. Das Schreiben ging am 21. Juni 2011 ein. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme bis zum 13. September (67 Tage + Monat August) abzugeben.

1. Datenqualität

Sachlage: F4E erhebt unter den anderen personenbezogenen Daten Informationen über die berufliche Tätigkeit des Ehepartners des ANS.

Empfehlung: Der EDSB möchte, dass das F4E die Notwendigkeit der Erhebung von Informationen über die berufliche Tätigkeit des Ehepartners des ANS begründet.

2. Datenübermittlung

Sachlage: Gemäß der Mitteilung erhält die Ständige Vertretung den Lebenslauf des potenziellen ANS.

Empfehlung: Der EDSB möchte, dass das F4E die Notwendigkeit der Übermittlung des Lebenslaufes des ANS an die Ständigen Vertretungen begründet.

3. Fristen für Sperrung und Löschung

Sachlage: Der EDSB hat in seiner früheren Stellungnahme über die Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei F4E (2010-454) empfohlen, dass F4E das Recht der betroffenen Person auf Sperrung und Löschung aufnehmen soll. Derselbe Grundsatz gilt für ANS.

¹ Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Thematic Guidelines“ (Thematische Leitlinien) zu finden.

² Stellungnahme des EDSB vom 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287).

Zur Erinnerung:

Der EDSB erinnert F4E im Hinblick auf das Recht der betroffenen Person auf Sperrung der Daten daran, dass gemäß Artikel 15 der Verordnung verschiedene Situationen unterschieden werden müssen:

(1) Wenn die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet, müssen die Daten „für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, gesperrt werden. Folglich muss F4E bei Erhalt eines diesbezüglichen Ersuchens auf Sperrung die Daten sofort für die Zeit sperren, die für die Prüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten notwendig ist.

(2) Wenn die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten verlangt, weil die Verarbeitung unrechtmäßig ist oder wenn die Daten für Beweis Zwecke gesperrt werden müssen, benötigt F4E einige Zeit für die Durchführung der Maßnahme, bevor es über die Sperrung dieser Daten entscheidet. Selbst wenn in diesen Fällen dem Antrag auf Sperrung nicht sofort stattgegeben werden kann, muss er dennoch unverzüglich bearbeitet werden, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Der EDSB weist daher darauf hin, dass F4E die Entscheidung über die Sperrung der Daten so bald wie möglich und spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen zu treffen hat.

3. Schlussfolgerung

Der EDSB bittet um Übermittlung der Informationen in Bezug auf die Begründung der Informationserhebung über die berufliche Tätigkeit des Ehepartners des ANS sowie über die Übermittlung des Lebenslaufs des ANS an die Ständigen Vertretungen. In Bezug auf die in dieser Mitteilung erwähnten Erinnerung bittet der EDSB, über die Situation betreffend die Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden. Alle einschlägigen Unterlagen, die beweisen, dass alle Empfehlungen und Erinnerungen umgesetzt wurden, sind dem EDSB innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum dieses Schreibens zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Hanak, Datenschutzbeauftragter, F4E